



Merkblatt über die Namensführung bei Eintragung der Partnerschaft

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Namensführung bei Eintragung der Partnerschaft. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde im Zivilstandswesen keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

1. Anwendungsbereich

Sie beabsichtigen eine Partnerschaft eintragen zu lassen oder haben bereits kürzlich im Ausland eine Partnerschaft eintragen lassen. Damit ist für Sie auch die Frage aktuell geworden, für welche Namensführung Sie sich entscheiden wollen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung zu informieren. Anhand der fettgedruckten Titel und Stichwörter können Sie schnell die für Sie entscheidenden Abschnitte finden.

2. Anwendbares Recht

- **Wenn Sie in der Schweiz wohnen**, ist das schweizerische Namensrecht anwendbar. Falls Sie Ausländerin oder Ausländer sind, können Sie mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung Ihren Namen Ihrem Heimatrecht unterstellen.
- **Wenn Sie im Ausland wohnen**, untersteht Ihr Name dem Recht, auf welches die entsprechenden Vorschriften des Wohnsitzstaates verweisen. Die Schweizerische Vertretung im Ausland oder das Zivilstandsamt geben dazu Auskunft im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Schweizer Bürgerinnen und Bürger (die nicht gleichzeitig Bürgerinnen oder Bürger des Wohnsitzstaates sind) können mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland ihren Namen dem schweizerischen Heimatrecht unterstellen.

Bei bereits erfolgter Eintragung der Partnerschaft im Ausland: Die Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht und eine allfällige Namenserklärung (bilden eines gemeinsamen Namens) muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Anmeldung der Eintragung der Partnerschaft stehen, d.h. in der Regel nicht später als 6 Monate nach der Eintragung der Partnerschaft erfolgen.

3. Namensführung nach Schweizer Recht infolge Eintragung der Partnerschaft

Sie haben bezüglich der Namensführung im Rahmen der Eintragung der Partnerschaft folgende Wahlmöglichkeiten:

- **Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.** Wenn Sie nichts unternehmen, behalten Sie automatisch Ihren bisher geführten Namen. Dies gilt auch für einen durch frühere Partnerschaft oder Ehe erworbenen Namen.

Beispiel: Frau/Herr "Müller" und Frau/Herr "Weiss" wollen ihre Partnerschaft eintragen lassen. Nach Eintragung der Partnerschaft führen beide Partner ihren bisherigen Namen "Müller" bzw. "Weiss" weiter.

- **Die Partnerinnen oder Partner können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland erklären, dass sie den "Ledignamen" der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.**

Beispiel: Frau/Herr "Müller" und Frau/Herr "Weiss" wollen ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie erklären den Ledignamen "Weiss" zu ihrem gemeinsamen Namen. Beide führen nach der Eintragung der Partnerschaft den gemeinsamen Namen "Weiss".

Tabellarische Übersicht:

Frau/Herr Müller und Frau/Herr Weiss lassen ihre Partnerschaft eintragen:	Name (Partnerin/Partner 1)	Name (Partnerin/Partner 2)
Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen	Müller	Weiss
Die Partnerinnen oder Partner erklären den "Ledignamen" Weiss zu ihrem gemeinsamen Namen	Weiss	Weiss
Die Partnerinnen oder Partner erklären den "Ledignamen" Müller zu ihrem gemeinsamen Namen	Müller	Müller
Jeder Partner behält seinen Namen aus einer früheren Beziehung	Müller Grey	Rossi (led. Weiss)

Beachte: Die Eintragung der Partnerschaft und eine gegebenenfalls damit verbundene Änderung des Namens haben keine Auswirkungen auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Jeder Partner und jede Partnerin behält sein/ihr bisheriges Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

4. Zeitpunkt der Namensklärung im Hinblick auf die Eintragung der Partnerschaft

- **Eintragung der Partnerschaft in der Schweiz:** Die Erklärung, einen gemeinsamen Namen tragen zu wollen, muss rechtzeitig **vor der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung** auf dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland stattfinden.
- **Eintragung der Partnerschaft im Ausland:** Die Namensklärung muss grundsätzlich **vor der Eintragung der Partnerschaft** im Ausland bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Partnerin oder des Partners erfolgen (Ausnahme siehe Ziff. 2).

5. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Namensklärung

- **Eintragung der Partnerschaft in der Schweiz:** Das Zivilstandsamt, welches das Verfahren für die Eintragung respektive die Eintragung der Partnerschaft vornimmt, ist für die Entgegennahme Ihrer Erklärung zuständig.
- **Eintragung der Partnerschaft im Ausland:** Die Schweizerischen Vertretungen im Ausland oder das Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Partnerin oder des Partners ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen an Ihrem Heimatort in der Schweiz entscheidet über die Anerkennung Ihrer im Ausland eingetragenen Partnerschaft. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Eintragung der Partnerschaft bei dieser Behörde, ob die von Ihnen gewünschte Namensführung möglich ist.

Für weitere Fragen in Bezug auf die Namensführung wenden Sie sich bitte an das zuständige Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz oder an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt den Namensentscheid bei der Eintragung der Partnerschaft erleichtert zu haben.